

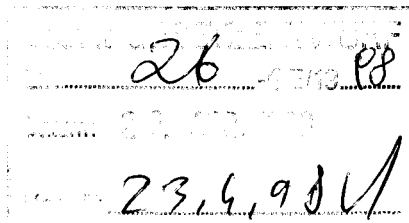


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

10/SN-231/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Wien, am 21.04.1998

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-398/N/A-13

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Wien, am 15.04.1998

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
Zl.20.800/1-11/98 27.2.98

Unser Zeichen:  
S-398/N/A-13

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zunächst weist die Präsidentenkonferenz darauf hin, daß im Zuge der gegenständlichen Novelle auch die Umsetzung der reformierten bäuerlichen Unfallversicherung im BSVG entsprechend der Eingabe der Präsidentenkonferenz vom 20. August 1997 erfolgen soll. Die Präsidentenkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis des Sozialpartnergespräches vom 3. April 1998. Die erforderlichen Vorarbeiten wurden von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern geleistet und stehen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung.

Ungelöst ist ferner die Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherungspflicht. Bei den Sozialpartnergesprächen im Jahr 1997 wurde dahingehend Konsens erzielt, daß Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt, jedenfalls der bäuerlichen Sozialversicherung unterliegen sollen, wobei festzustellen ist, daß die daraus erzielten Einkünfte bereits durch den derzeit bestehenden Versicherungswert abgedeckt sind (siehe Bericht über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft 1996, Seite 169). Durch den zu erwartenden Einkommensrückgang in der Land- und Forstwirtschaft einerseits, die jährliche Anpassung des Versicherungswertes andererseits besteht für die Zukunft sogar die Gefahr, daß ein so hohes Erwerbseinkommen, wie es durch den Versicherungswert vorausgesetzt wird, überhaupt

nicht erzielt werden kann. Der Geltungsbereich des BSVG sollte insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen:

- Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 LAG
- bäuerliche Nebengewerbe gemäß § 2 Abs. 4 Gewerbeordnung
- Buschenschank gemäß § 2 Abs 1 Z 5 Gewerbeordnung
- Urlaub am Bauernhof
- Tätigkeiten gemäß § 2 Abs 1 Z 7 bis 9 Gewerbeordnung, soweit sie einen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft aufweisen
- Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung

Da die Einbeziehung aller selbständigen Erwerbseinkommen in das GSVG bereits mit 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, ersucht die Präsidentenkonferenz um eine rasche Lösung dieser Abgrenzungsfrage. Die Verschiebung des Inkrafttretens der BSVG-Bestimmung auf 1.1.1999 ist deshalb von relativer Bedeutung, weil der Erfassung auf Grund der GSVG-Regelung bereits heuer erfolgt.

Zu einzelnen weiteren Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 10 (§ 95 Abs. 4):

Grundsätzlich ist die vorgesehene Elimination der Konkurrenzklausel zum Schutz der Zahnärzte auf Grund der hohen Kosten des Zahnersatzes, die größtenteils von den Patienten privat mit den Zahnärzten verrechnet werden müssen, zu begrüßen. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß der zu erwartende hohe Bedarf flächendeckend - insbesondere im ländlichen Raum - abgedeckt werden kann.

Zu Z 12 (§ 104 Abs. 2):

In mehrfachen Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß die primären Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension nach der Rechtslage bei Eintritt des Versicherungsfalles und nicht nach der Rechtslage zum Stichtag zu prüfen sind. Da keine Notwendigkeit für ein anlaßbezogenes Abgehen von dieser Rechtslage zu erkennen ist und ein solches lediglich Nachteile für die Versicherten nach sich ziehen und deren Vertrauen in ein bestehendes System weiter gefährden würde, lehnt die Präsidentenkonferenz die geplante Änderung nachdrücklich ab.

Zu Z 13 (§ 108 a):

Nach der bisherigen Fassung dieser Bestimmung war der Versicherte berechtigt, frühestens 2 Jahre vor Vollendung eines für die Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Dies soll sich nach der vorgeschlagenen Novellierung nur noch auf Versicherungszeiten erstrecken, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben wurden. Die Ermittlung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten soll also dem Versicherten überlassen werden, was nicht sachgerecht erscheint, da österreichische Sozialversicherungsträger aufgrund von Sozialversicherungsabkommen im Ausland erworbene Versicherungszeiten durchaus erheben können.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Astl